Die neue Verordnung über das Kinematographenwesen in Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **3 (1913)**

Heft 32

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-719692

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

cken, die Photographie diesem Zwecke dienstbar zu machen. Die Einwirkung der verschiedenen Strahlengattungen, die das Polarlicht zusammensetzen, auf die photographische Platte ist sehr schwach und zudem verändert die Erscheinung gerade dann, wenn sie ihre höchste Pracht entfaltet, außerordentlich schnell ihre Form und ihre Lage am Himmel. Zum ersten Male gelang es dem Astronomen Professor M. Brendel im Jahre 1892 zu Bossekop im norwegischen Lappland, bei 7 Sekunden Expositionsdauer eine Photographie einer Nordlicht-Draperie zu erhalten, aber erst 1910 konnte der Professor der Physik in Christiania C. Störmer ebenfalls zu Bossekop zahlreiche Nordlichter photographieren und gleichzeitig die Höhe der merkwürdigen Lichterscheinung auf photogrammetrischem Wege messen. Er fand Höhen, die zwischen 40 und 370 Kilometer über der Erdoberfläche betrugen. In diesem Frühjahr nun hat Professor Störmer seine Untesuchungen in Bossekop fortgesetzt und es ist ihm nach einem der Pariser Akademie der Wissenschaften erstatteten Bericht gelungen, nicht nur stereophotogrammetrische Aufnahmen einer dreifachen Draperie, sondern auch mehrere Serien von kinematographischen Aufnahmen zu erhalten. Wenngleich es sich hier zunächst lediglich um einen ersten Versuch handelt und die Expositionsdauer für jedes Bild noch 0,5—1 Sekunde betrug, so eröffnet dieser Erfolg doch die erfreuliche Perspektive, daß es bald möglich sein wird, das geheimnisvolle Phänomen, das bisher nur im Polarwinter meist unter schwierigen äußeren Umständen zu sehen war, auch einem größeren Kreise, allerdings unter Verzicht auf die Wiedergabe der entzückenden Farbenpracht, vorzuzeigen.

Die neue Verordnung über das Kinematographenwesen in Zürich.

Der Stadtrat hat soeben eine Verordnung erlassen, in der die Kinematographenfrage in mehrfacher Hinsicht eine Neuregelung erfährt. Die Verordnung bestimmt in der Hauptsache folgendes: Einrichtung und Betrieb von Kinematographen bedarf behördlicher Bewilligung, die beim Polizeivorstand schriftlich nachzusuchen ist. (Die baupolizeiliche Bewilligung ist extra nachzusuchen.) Der Bewerber muß für einen sicheren, klagelosen und ehrbaren Betrieb Gewähr bieten, einen guten Leumund und die Niederlassung in Zürich besitzen. In Gebäuden, deren obere Stockwerke größeren Menschenmengen zum Aufenthalt dienen, oder in denen große oder feuergefährliche Betriebe, Warenhäuser usw. untergebracht sind, dürfen ständige Kinematographen nicht eingerichtet werden. Die Einrichtung ständiger Kinematographen in Gebäuden mit Schullokalen, oder in der Nähe von Schulhäusern, oder an Orten, wo der Betrieb zu erheblichen Verkehrsstörungen oder zu Störungen der Nachtruhe von Wohnquartieren führen könnte, ist nicht zulässig. Für Kinematographen zu Lehrzwecken können Ausnahmen zugestanden werden. Die Kino-Lokale müssen zu ebener Erde liegen, in Gebäuden, deren Umfassungsmauern aus feuersicherem Material bestehen. Die Erstellung oder Bützung übereinander liegender Galerien zu Zuschauerplätzen ist nicht gestattet. Durch genügend zahlreiche Ausgänge, die in der Mehrzahl direkt in's Freie führen und nicht unter 1,20 Meter breit sein sollen, ist eine rasche Entleerung des Zuschauerraumes und der Galerien zu sichern. Die Ausgänge dürfen nicht auf enge Gassen oder Höfe münden. Sitze und Verweilen von Personen in Gängen zwischen Sitzreihen ist unzulässig. Die Apparatenkabine darf nicht in den Zuschauerraum eingebaut werden; sie muß von ihm durch eine mindestens 15 Cm. dicke Mauer getrennt sein. Die Kabinentüre muß feuersicher und rauchdicht abschließen.

Als Operateure dürfen nur Personen verwendet werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und sich durch eine vor der Feuerpolizei abzulegende Prüfung darüber auszuweisen haben, daß sie die nötigen Eigenschaften u. Kenntnisse besitzen. Der Operateur darf den Apparatenraum, so lange der Kinematograph im Betrieb steht, nicht verlassen. Beim Ausbruch eines Filmbrandes hat er sofort alle nach dem Zuschauerraum führenden Oeffnungen zu schließen, die Saalbeleuchtung einzuschalten und Löschmaßregeln zu ergreifen. Brandausbrüche sind sofort nach der nächsten Polizeiwache zu melden. Der Zuschauerraum ist ausreichend zu beleuchten; die Türen dürfen nicht verschlossen sein. Die Vorstellungen mit lärmender Musik zu begleiten, oder rauchen oder wirten zu lassen, ist verboten. Unsittliche oder anstößige Bilder (Films) sind nicht gestattet. Die Zulassung von Kindern unter dem 15. Altersjahr ist, selbst in Begleitung von Erwachsenen, untersagt. Besondere Jugendvorstellungen dagegen können vom Schulvorstande bewilligt werden. (V.)

Allgemeine Rundschau.

Deutschland.

— **Kino-Statistik.** Die internationale Wochenproduktion an Filmmetern beträgt 2,373,000 = 3 Millionen Mark. Das ist ein Jahresumsatz von 150 Millionen. Die 3000 Kinotheater in Deutschland werden täglich von 1,5 Millionen Menschen besucht. Die Einnahme beträgt etwa 150 Millionen im Jahr. Das bedeutet, daß jeder Deutsche (vom 10. Jahr ab gerechnet) etwa 4 Mark für den Kientopp ausgibt. Wieviel wohl für Theater, Konzerte und gute Bücher?! (Aus dem Augustheft des „Türmers".)

— **Der Kinematograph an Fürstenhöfen.** Der deutsche Kaiser hat in seinem Palais in Berlin für sich und den kaiserlichen Hofstaat ein eigenes Kinotheater einrichten lassen. Anläßlichdes Besuches des englischen Königs hat diesen diese zeitgemäße Einrichtung so gut gefallen, daß im Bukingham-Palast in London nun auch ein Privat-Kinematograph für die englische Königsfamilie eingerichtet wird.